

ADAC

Die Ergebnisse des AK V des 54. VGT's in Goslar – ein Rückblick und Ausblick

Referent: RA und FA für Verkehrsrecht
Jost Henning Kärger
stellv. Leiter Verkehrsrecht
Juristische Zentrale, ADAC e.V.



Rückblick

51. Deutscher Verkehrsgerichtstag 23. bis 25. Januar 2013



EMPFEHLUNG

Arbeitskreis IV

Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr

- I. Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit
- II. Akteneinsichtsrechte
- III. Standardisierte Messverfahren

Rückblick

51. Deutscher Verkehrsgerichtstag 23. bis 25. Januar 2013

Ziel auch des neuen Rechts muss die Akzeptanz der Messungen bei den Kraftfahrern sein

Diese Akzeptanz wird nur dann erreicht, wenn die Messergebnisse nachvollziehbar sind

Sicherheit der Messergebnisse setzt deren Nachprüfbarkeit im konkreten Fall voraus

Einblick in die Messpraxis

„Chiquita“- Blitzer im Bayerischen Oberland (2015)

Einblick in die Messpraxis

„Blitzer falsch geeicht: Tausende Raser könnten ohne Strafe davonkommen“ SZ vom 22.01.16

I. Bestandsschutz bereits verwendeter Messgeräte

1. Übergangsregelungen

- § 62 MessEG: Bestandsschutz- für bis 31.12.2014 nach §§ 28a, 30 EO erstgeeichte Messgeräte – bis 31.12.2024
- eine Vielzahl von Nachträgen wurde bis zum 31.12.2014 beantragt und genehmigt
- Keine Änderung an der Technik oder der Software möglich, ansonsten muss nach neuem

Recht ein Zulassungsverfahren mit Konformitätsbewertung erfolgen

I. Bestandsschutz bereits verwendeter Messgeräte

2. Rechtliche Rahmenbedingungen im OWi-Verfahren

a) „standardisiertes Messverfahren“

„Standardisiert ist ein durch Normen vereinheitlichtes technisches Verfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind.“

BGH, Beschluss vom 19.08.1993, Az. 4 StR 627/92, DAR 1993, 473 (**RADARMESSGERÄT**)

„Dafür ist weder erforderlich, dass die Messung in einem vollautomatischen, menschliche Handhabungsfehler praktisch ausschließenden Verfahren stattfinden muss, noch dass eine von der Bedienungsanleitung des jeweiligen Gerätetyps nicht vorgeschriebene fotografische Dokumentation zu erfolgen hat.“

BGH, Beschluss vom 30.10.1997, Az. 4 StR 24/97, DAR 1998, 110 (**HANDLASERMESSGERÄT**)

I. Bestandsschutz bereits verwendeter Messgeräte

2. Rechtliche Rahmenbedingungen im OWi-Verfahren

a) „standardisiertes Messverfahren“

Zur Rolle der PTB und der Gutachter im standardisierten Messverfahren (Poliscan Speed)

1. Der Prüfungsumfang beim standardisierten Messverfahren.
2. Die Rolle der PTB und der Gutachter im standardisierten Messverfahren.
3. PoliScan Speed und die Auswertesoftware TUFF-Viewer

OLG Frankfurt, Beschluss vom 04.12.2014, Az. 2 Ss-Owi 1041/14, DAR 2015 159

Messung mit Lasermessgerät ist standardisiertes Messverfahren (Riegl FG21-P)

3. Die Geschwindigkeitsmessung mit dem Lasermessgerät «Riegl FG21-P» erfüllt die Anforderungen an ein sogenanntes standardisiertes Messverfahren im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs...

OLG Bamberg, Beschluss vom 22.10.2015, Az. 2 Ss OWi 641/15, BeckRS 2015 19319

I. Bestandsschutz bereits verwendeter Messgeräte

2. Rechtliche Rahmenbedingungen im OWi-Verfahren

b) Anwendung dieser Rechtsprechung auf Geräte mit Bestandsschutz

- Anwendung der aktuellen Rechtsprechung zum Standardisierten Messverfahren
- Fehlende Akzeptanz der Messungen aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit beim Kraftfahrer
- Keine Entlastung der Amtsgericht, häufigere Rechtsbeschwerden

II. Nach neuem Recht in Verkehr kommende Geräte

1. Eichung / Eichschein

- § 43 Nr. 5 MessEG: Amtliche Prüfung nach Ablauf der ersten Eichfrist
- § 37 Absatz 3 MessEV: Regelung des Eichscheins / Beantragung
- Weiter bestehendes Praxisproblem: Aussagekraft Eichschein im Verfahren - nur vollständige Überprüfung der Unversehrtheit der Eichsiegel bringt Klarheit
- Eichung ohne Notwendigkeit beim TraffiStar S350 auf Wunsch der Gerichte

II. Nach neuem Recht in Verkehr kommende Geräte

2. Pflichten des Verwenders (§ 23 MessEV)

a) Dokumentation der Messung

Verwender muss sicherstellen:

- Genauigkeit des Messgeräts für den Verwendungszweck
- Geeignet für die vorgesehenen Umgebungsbedingungen
- Einsatz innerhalb des zulässigen Messbereichs

⇒ Dokumentation in geeigneten Messprotokollen, die aktuell sehr unterschiedlich sind

⇒ **Umsetzung der noch offenen Empfehlung des AK V des 51. VGT nach einheitlichen Messprotokollen wichtiger denn je !**

II. Nach neuem Recht in Verkehr kommende Geräte

2. Pflichten des Verwenders (§ 23 MessEV)

b) Lebens- / Geräteakte

- § 31 Absatz 2 Nr. 4 MessEG: Pflicht des Verwenders zur Aufbewahrung von Nachweisen über Wartungen, Reparaturen etc.
- Noch nicht in der Praxis angekommen !
- Umstritten, ob zur Dokumentation auch die Dokumentation der Unversehrtheit der Eichsiegel gehört

⇒ **Neue Vorschrift führt zur besseren Nachvollziehbarkeit – sofern Akteneinsicht gewährt wird**

II. Nach neuem Recht in Verkehr kommende Geräte

3. Befundprüfung (§ 39 MessEG)

- Diese neue Vorschrift eröffnet die Möglichkeit der Überprüfung durch die für die Eichung zuständige Behörde
- Bei der Befundprüfung ist auch die konkrete Verwendungssituation des Messgeräts zu berücksichtigen
- „Konkurrenz“ zum Sachverständigengutachten im Prozess
- Kritische Doppelrolle als Eichbehörde auf der einen und Befundprüfer auf der anderen Seite

II. Nach neuem Recht in Verkehr kommende Geräte

4. Anwendungen der Rechtsprechung zum „Standardisierten Messverfahren

- Konformitätsbewertung mit privatrechtlichen Charakter
- Keine hoheitliche innerstaatliche Bauartzulassung wie bisher (diese ist Dreh- und Angelpunkt der aktuellen OLG-Rspr. zu diesem Rechtsinstitut)
- Änderung notwendig: Anpassung der Rspr. oder völlig neuer Ansatz
- Gleichgewicht der Interessen der Gerichte und der Betroffenen / des Verteidigers
- Weiterhin Gutachten von qualifizierten Sachverständigen notwendig
- Verhinderung einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ von Messgeräten mit Bestandsschutz und jenen mit Zulassung nach neuem Recht

II. Nach neuem Recht in Verkehr kommende Geräte

5. Ansprechpartner für Rechtsanwälte, Sachverständige und Gerichte

- Wer ist nun nach neuem Recht der Ansprechpartner für diese Parteien ?
- Auseinanderfallen denkbar nach Akkreditierung weiterer Konformitätsbewertungsstellen ?
- Können die Eichbehörden diese Aufgabe übernehmen ?

III. Zusammenfassung (Forderungen Kärger)

- Das neue Mess- und Eichrecht bietet einige Verbesserungen für die Nachvollziehbarkeit und Sicherheit der Messungen
- Durch das neue System der Konformitätsbewertungsstellen steht die Rechtsprechung vor neuen Herausforderungen, das „Standardisierte Messverfahren“ entweder weiterzuentwickeln oder völlig neue Wege zu gehen.
- Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Gerichte an einer praktikablen Durchführung des Massenverfahrens OWi und den berechtigten Interessen des Betroffenen und seines Verteidigers gefunden werden.
- Ein „Zwei-Klassen-System“ zwischen Geräten mit Bestandsschutz und denen mit neuer Zulassung muss vermieden werden.
- Wichtigstes Ziel ist durch eine wirkliche Nachvollziehbarkeit der Messungen deren Akzeptanz bei den Kraftfahrern zu erhöhen.

IV. Empfehlungen des Arbeitskreises

- 1. Der Arbeitskreis stellt fest, dass mit der Gesetzesänderung des Mess- und Eichrechts begrüßenswerte Verbesserungen unter anderem im Bereich der Dokumentations- und Verwenderpflichten erzielt wurden. Um eine höhere Akzeptanz der Verkehrsmessungen zu erreichen, bedarf es jedoch weitergehender Regelungen.**
- 2. Bei Inverkehrbringen neuer oder veränderter Geschwindigkeitsmessgeräte ist die Rechtsprechung zum „standardisierten Messverfahren“ vorerst nicht anzuwenden.**
- 3. Der Arbeitskreis fordert erneut bundeseinheitliche, ausführliche Messprotokolle. Diese verbindlichen Vorgaben für die Messprotokolle müssen Bestandteil der Gebrauchsanweisung werden.**

IV. Empfehlungen des Arbeitskreises

5. Die den Verwender treffende Pflicht zum Führen einer Geräteakte ist in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
6. Der Gesetzgeber wird aufgefordert sicherzustellen, dass alle für die Überprüfung des Messergebnisses erforderlichen Daten gespeichert und dem Betroffenen im Einzelfall auf Antrag zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Arbeitskreis empfiehlt, eine zentrale Ansprechstelle für Nachfragen von Rechtsanwälten, Gerichten und Sachverständigen, die die Überprüfung des Messverfahrens betreffen, einzurichten.

V. Nach dem Verkehrsgerichtstag....

- „Freud und Leid eines Präsidenten - eine subjektive Nachlese zum 54. Deutschen Verkehrsgerichtstag“ von Kay Nehm, DAR 2016, 121

...Kopferbrechen bereitet die Empfehlung des Arbeitskreises zum neuen Mess- und Eichwesen....

...Ein Votum des Deutschen Verkehrsgerichtstages, sich einer höchst-richterlichen Rechtsprechung zu entziehen, ist allein schon befremdlich.

Wieder einmal ist offensichtlich der Begriff des standardisierten Messverfahrens als Karlsruher Gütesiegel für bestimmte Geräte und Verfahren missverstanden worden....

V. Nach dem Verkehrsgerichtstag....

- „Freud und Leid eines Präsidenten - eine subjektive Nachlese zum 54. Deutschen Verkehrsgerichtstag“ von Kay Nehm, DAR 2016, 121

...Kopferbrechen bereitet die Empfehlung des Arbeitskreises zum neuen Mess- und Eichwesen....

...Ein Votum des Deutschen Verkehrsgerichtstages, sich einer höchst-richterlichen Rechtsprechung zu entziehen, ist allein schon befremdlich.

Wieder einmal ist offensichtlich der Begriff des standardisierten Messverfahrens als Karlsruher Gütesiegel für bestimmte Geräte und Verfahren missverstanden worden....

V. Nach dem Verkehrsgerichtstag....

- **„Auswirkungen der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens auf die Rechtsprechung zum Standardisierten Messverfahren“ von Holger Rothfuß, DAR 2016, 257**

„Ausblick:

Die Gesetzesänderung wird nicht ohne Auswirkungen auf die bisherige Rechtsprechung zum „standardisierten Messverfahren“ sein. Der Tatrichter wird sich neuen Anforderungen stellen müssen. Es wird auch Aufgabe und Chance der Anwaltschaft sein, durch sachgerechte Anträge auf eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung hinzuwirken. Um einer weiteren Zersplitterung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte entgegen zu wirken, sollte in entsprechenden Fällen auch (gemäß § 79 Absatz 3 OWiG, §121 Absatz 2 GVG) an die Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof gedacht werden, der die Rechtseinheit und Rechtssicherheit zu wahren hat.“

V. Nach dem Verkehrsgerichtstag....

- **„Neues Mess- und Eichwesen – Großes Problempotential – Entspannte Praxis, zugleich Anmerkung zu Rothfuß“ von Dr. Benjamin Krennberger, DAR 2016, voraussichtlich im Juli- Heft**
 - Durch das neue MessEG hat sich das Standardisierte Messverfahren nicht erledigt, eher im Gegenteil.
 - Das Interesse des Betroffenen auf Informationsparität im Rahmen seiner Verteidigung gegen einen von staatlicher Seite erhobenen Vorwurf muss ernst genommen werden.

V. Nach dem Verkehrsgerichtstag....

- **„Neues Mess- und Eichwesen – Großes Problempotential – Entspannte Praxis, zugleich Anmerkung zu Rothfuß“ von Dr. Benjamin Krennberger, DAR 2016, voraussichtlich im Juli- Heft**
 - Durch das neue MessEG hat sich das Standardisierte Messverfahren nicht erledigt, eher im Gegenteil.
 - Das Interesse des Betroffenen auf Informationsparität im Rahmen seiner Verteidigung gegen einen von staatlicher Seite erhobenen Vorwurf muss ernst genommen werden.

V. Nach dem Verkehrsgerichtstag....

- „Einführung in das Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“
Deutsche Richterakademie in Trier, Februar 2017

Vorgehensweise bei der Verteidigung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten

ADAC

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**



Kontakt

Jost Henning Kärger **Juristische Zentrale – Stellv. Leiter Verkehrsrecht**

ADAC e.V.
Hansastraße 19
80686 München

Tel: (089) 76 76 66 79
Fax: (089) 76 76 81 81

jost.kaerger@adac.de

www.adac.de